

sie in der Lübecker Ratsstube gesehen wissen wollte“, gegeben. Zuletzt hat Johannes Bernhard Menke die Geschichtsschreibung in Lübeck eingehend untersucht und ist in vielem zu genaueren Urteilen gekommen; seine Bewertung der Annalen aber ist noch von der Voraussetzung beeinflusst, daß der Verfasser ein Stadtschreiber ist¹³¹).

Als frühestes Werk der städtischen Geschichtsschreibung sind aus Lübeck verschiedene Aufzeichnungen in einem Privilegienregister erhalten, das der Kanzler Albrecht von Bardewik 1298 anlegen ließ¹³²). Hier wird unter anderem die Geschichte von der Rückkehr des mecklenburgischen Fürsten Heinrich aus dem Morgenland gebracht, die ähnlich auch in den Annalen steht, ohne daß sich jedoch eine Abhängigkeit feststellen ließ¹³³). Andere Aufzeichnungen aus den Jahren 1316 bis 1321 finden sich in einer Sammlung des Lübischen Rechtes, die 1294 ebenfalls durch Albrecht von Bardewik zusammengestellt wurde¹³⁴). In den Annalen kommen dieselben Nachrichten vor und zeigen damit, daß der Verfasser, der sich in den Einzelheiten und der Darstellungsweise als selbständiger Beobachter ausweist, gut unterrichtet war und zuverlässige Angaben machen konnte¹³⁵). Nach diesen Ansätzen erfuhr die Geschichtsschreibung in Lübeck erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine planmäßige Ausgestaltung, als der Stadtschreiber Johann Rode seine beiden Chroniken verfaßte. Wie Menke herausgearbeitet hat, ist das erste Werk im Zusammenhang mit den städtischen Rechtsaufzeichnungen vornehmlich aus einem „Interesse für das geschichtliche Fundament des Stadtrechts“ entstanden und die „Stadeschronik“, die auch die jüngste Stadtgeschichte berücksichtigte, offenbar durch den Auftrag des Rates zustandegekommen. Auch die Verwendung der deutschen Sprache in den Chroniken läßt sich aus der Nähe zu den Stadtrechtsaufzeichnungen erklären¹³⁶).

Deutlich unterscheiden sich von diesen Chroniken die nur wenig früher entstandenen Annalen. Einmal weist die hier gebrauchte lateinische

¹³¹) Menke, Jb. d. Köln. Geschichtsvereins 34/35, 85 ff.

¹³²) Chroniken 2, 287 ff.

¹³³) S. o. S. 572.

¹³⁴) Chroniken 2, 335 f.

¹³⁵) Zu 1317: Hungersnot; zu 1318: Streit im schwedischen Königshaus; zu 1320: Überschwemmung der Trave; zu 1321: Abbruch des Turmes von Travenmünde.

¹³⁶) Menke S. 99 f. Die Verbindung von städtischem Rechtsbewußtsein und städtischer Chronistik betont besonders H. Schmidt, Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter (Schriftenreihe d. Hist. Kommission bei d. Bayer. Akad. d. Wiss. 3, 1958) S. 18 f.